AXA Stiftung Zusatzvorsorge

Merkblatt Begünstigungsordnung

Grundsatz

1

Dieses Merkblatt gilt für die AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur und gibt einen Überblick, welche Personen unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Rechtlich massgebend ist ausschliesslich das zum Todeszeitpunkt gültige Vorsorgereglement. Eine Änderung der reglementarischen Begünstigungsordnung für das Todesfallkapital ist gemäss Vorsorgereglement möglich.

Welches ist die reglementarische Begünstigungsordnung?

2

Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen gemäss folgenden Gruppen:

Anspruchsreihenfolge		Reglementarischer Anspruch
a)	– Ehegatte/Ehegattin – Eingetragene/r Partner/in	Falls vorhanden 100%
b)	– Rentenberechtigte Kinder	Bei Fehlen von a), Verteilung zu gleichen Teilen
c)	– Lebenspartner/in, – Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, – Natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat	Bei Fehlen von a) und b), Verteilung zu gleichen Teilen (kein Anspruch haben Personen der Gruppe c), die bereits eine Partnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen)
d)	– Nicht rentenberechtigte Kinder	Bei Fehlen von a) – c), Verteilung zu gleichen Teilen
e)	– Eltern	Bei Fehlen von a) – d), Verteilung zu gleichen Teilen
f)	– Geschwister und Halbgeschwister	Bei Fehlen von a) – e), Verteilung zu gleichen Teilen
g)	– Übrige gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens	Bei Fehlen von a) – f), Verteilung zu gleichen Teilen (50% des Todesfallkapital wird ausgerichtet)

Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Gruppen a) und c) werden die Kinder gemäss Gruppen b) und d) zu einer einzigen Gruppe zusammengefasst.

Bei mehreren Hinterlassenen in derselben Gruppe wird das Todesfallkapital innerhalb der Gruppe zu gleichen Teilen ausgerichtet.

Kein Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen der Gruppe c), die bereits eine Partnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen.

Bei Anspruchsberechtigten gemäss Gruppe g) wird das halbe Todesfallkapital ausgerichtet.

Erläuterungen zu einzelnen Personengruppen

3

3.1 Ehegattin oder Ehegatte

Unter Ehegattin oder Ehegatte ist die Person zu verstehen, mit der die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes verheiratet war (und nicht im Zeitpunkt der Begünstigungsänderung). Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

3.2 Kinder

Als rentenberechtigte Kinder der versicherten Person gelten:
- die gemäss AHV/IV rentenberechtigten leiblichen Kinder der verstorbenen Person,
- die gemäss AHV/IV rentenberechtigten Kinder sowie Pflegekinder, für deren Lebensunterhalt die verstorbene Person ganz oder überwiegend aufgekommen ist,
- die Stiefkinder, für deren Lebensunterhalt die verstorbene Person ganz oder überwiegend aufgekommen ist.

L1318.001-08.26

Rentenberechtigt sind Kinder bis zum Monatsende nach dem 18. bzw. 20. Geburtstag (im Vorsorgeplan festgelegt). Der Rentenanspruch besteht über das Schlussalter hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder mindestens 70% invalid ist, längstens bis zum Monatsende nach dem 25. Geburtstag.

Als nicht rentenberechtigte Kinder gelten die oben erwähnten Kinder, die keinen Rentenanspruch haben.

3.3 Lebenspartnerin oder Lebenspartner
Als Lebenspartnerin oder Lebenspartner ist die Person zu verstehen, mit der die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes eine Lebenspartnerschaft geführt hat (und nicht im Zeitpunkt der Begünstigungsänderung). Die Lebenspartnerschaft ist der Pensionskasse (Stiftung) zu Lebzeiten nicht zu melden.

Eine Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person beide Lebenspartner unverheiratet , nicht in eingetragener Partnerschaft und nicht miteinander verwandt sind und

a) beide Lebenspartner in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt und Wohnsitz geführt haben, sofern und solange die gesundheitliche Situation dies zuliess; oder
b) die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist; oder
c) die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Eine Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

3.4 Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind
Unterstützte Personen sind der Pensionskasse (Stiftung) zu Lebzeiten nicht zu melden. Eine Unterstützung liegt vor, wenn die Begünstigten wirtschaftlich von der versicherten Person abhängig sind, d.h. der Tod der versicherten Person muss eine wesentliche Beeinträchtigung der bisherigen Lebensweise zur Folge haben. Gewisse Einschränkungen in der Lebenshaltung sind aber zumutbar. Eine gesetzliche Unterstützungspflicht ist nicht erforderlich.
Eine Unterstützung in erheblichem Masse liegt in der Regel dann vor, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte für den Lebensunterhalt der unterstützten Person aufkommt und die Unterstützung regelmässig erfolgt. Diese erhebliche Unterstützung muss im Zeitpunkt des Todes oder in den letzten Jahren vor dem Tod der versicherten Person bestehen.

3.5 Eltern
Vater und/oder Mutter sind die Eltern der verstorbenen Person.

3.6 Geschwister
Zu den Geschwistern zählen auch Halbgeschwister.

3.7 Übrige gesetzliche Erben
Unter den übrigen gesetzlichen Erben sind alle weiteren gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens zu verstehen.

Was ist bei einer individuellen Begünstigungsordnung zu beachten?

4

Die versicherte Person kann von der reglementarischen Begünstigungsordnung mittels individueller Begünstigungsordnung abweichen. In diesem Fall ist für einen Anspruch auf das Todesfallkapital eine Nennung in der individuellen Begünstigungsordnung zwingend erforderlich. Personen der Gruppen d) bis f) dürfen begünstigt werden, wenn gleichzeitig keine Personen der Gruppe c) begünstigt werden. Zulässig ist auch die Begünstigung der Gruppe d) bis f) zusammen mit je a) und b). Personen der Gruppe c) dürfen nur mit Personen der Gruppe a) und b) begünstigt werden.

Generell gilt: Sofern keine Person aus der Gruppe c) begünstigt wird – also keine Lebenspartnerin/kein Lebenspartner und keine Person(en), die in erheblichem Masse unterstützt werden oder die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufzukommen haben – kann das Todesfallkapital frei über die restlichen vorhandenen Gruppen verteilt werden.
Sofern Personen aus der Gruppe c) begünstigt sind, können Personen der Gruppe d) bis f) nicht begünstigt werden.

Die Ansprüche sind in Prozenten des Todesfallkapitals festzulegen und müssen gesamthaft 100% betragen. Die individuelle Begünstigungsordnung wird auch für eine allfällige versicherte Todesfallzeitrente angewendet.

Sind keine Anspruchsberechtigten der Gruppen a) bis f) vorhanden, so wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen an die übrigen gesetzlichen Erben der Gruppe g) ausgerichtet. Für die übrigen gesetzlichen Erben kann keine individuelle Begünstigungsordnung festgelegt werden.

Die versicherte Person hat die individuelle Begünstigungsordnung zu Lebzeiten mittels vorgegebenen Meldewesens der Pensionskasse (Stiftung) einzureichen. Die begünstigten Personen sind mit Vor- und Nachnamen und mit allen notwendigen Angaben aufzuführen.

Die individuelle Begünstigungsordnung ist ab Zustellung der Meldung bei der Pensionskasse (Stiftung) gültig.

Fällt eine individuell begünstigte Person weg, so wird ihr Anteil auf die anderen individuell begünstigten Personen im Verhältnis zu ihren Ansprüchen verteilt.

Sind keine Personen gemäss individueller Begünstigungsordnung mehr vorhanden, so kommt die reglementarische Begünstigungsordnung zur Anwendung.

Die versicherte Person kann die individuelle Begünstigungsordnung jederzeit mittels des vorgegebenen Meldewesens ändern oder widerrufen.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der individuellen Begünstigungsordnung nur Personen, welche gemeldet wurden, anspruchsberechtigt sein können.

Entscheidend für die Beurteilung der individuellen Begünstigungsordnung sind die persönlichen Verhältnisse sowie die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Todes.

Familiäre Verhältnisse ändern sich mit der Zeit. Es wird den versicherten Personen empfohlen, die individuelle Begünstigungsordnung regelmässig auf Aktualität zu überprüfen und bei veränderten Verhältnissen oder veränderten Bedürfnissen eine neue individuelle Begünstigungsordnung einzureichen.

Individuelle Begünstigungsordnung

5

Sie sind verheiratet oder führen eine eingetragene Partnerschaft

Möchten Sie Personen, die Sie in erheblichem Masse finanziell unterstützen oder die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen, begünstigen (Gruppe c)?

Ja

Individuelle Begünstigung möglich für:	
a) • Ehegatte / Ehegattin • Eingetragene/r Partner/in	X %
b) • Rentenberechtigte Kinder	X %
c) • Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind • Natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat	X %
d) • Nicht rentenberechtigte Kinder	–
e) • Eltern	–
f) • Geschwister und Halbgeschwister	–

Begünstigung nicht möglich

Sie können frei entscheiden, zu wie viel % Sie Personen der Gruppen a), b) und c) begünstigen möchten. Die Gesamtsumme muss 100 % ergeben.

Nein

Individuelle Begünstigung möglich für:	
a) • Ehegatte / Ehegattin • Eingetragene/r Partner/in	X %
b) • Rentenberechtigte Kinder	X %
c) • Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind • Natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat	–
d) • Nicht rentenberechtigte Kinder	X %
e) • Eltern	X %
f) • Geschwister und Halbgeschwister	X %

nicht begünstigt

Sie können frei entscheiden, zu wie viel % Sie Personen der Gruppen a), b), d), e) und f) begünstigen möchten. Die Gesamtsumme muss 100 % ergeben.

Sie sind nicht verheiratet und führen keine eingetragene Partnerschaft

Möchten Sie Ihre Lebenspartnerin/Ihren Lebenspartner oder Personen, die Sie in erheblichem Masse finanziell unterstützen oder die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen, begünstigen (Gruppe c)?

Ja

Individuelle Begünstigung möglich für:	
a) • Ehegatte / Ehegattin • Eingetragene/r Partner/in	–
b) • Rentenberechtigte Kinder	X %
c) • Lebenspartner / in • Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind • Natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat	X %
d) • Nicht rentenberechtigte Kinder	–
e) • Eltern	–
f) • Geschwister und Halbgeschwister	–

nicht vorhanden

Begünstigung nicht möglich

Sie können frei entscheiden, zu wie viel % Sie Personen der Gruppen b) und c) begünstigen möchten. Die Gesamtsumme muss 100 % ergeben.

Nein

Individuelle Begünstigung möglich für:	
a) • Ehegatte / Ehegattin • Eingetragene/r Partner/in	–
b) • Rentenberechtigte Kinder	X %
c) • Lebenspartner / in • Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind • Natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat	–
d) • Nicht rentenberechtigte Kinder	X %
e) • Eltern	X %
f) • Geschwister und Halbgeschwister	X %

nicht vorhanden

nicht begünstigt

Sie können frei entscheiden, zu wie viel % Sie Personen der Gruppen b), d), e) und f) begünstigen möchten. Die Gesamtsumme muss 100 % ergeben.